

AZ - FL-9494 Schaan

Freitag/Samstag,
23./24. Januar 1981
114. Jahrgang - Nr. 14

Erscheint Montag, Dienstag,
Mittwoch, Donnerstag
und Freitag/Samstag als
Wochenendausgabe

Liechtensteiner



Jeden Donnerstag
an alle Haushaltungen

Volk

Blatt

Redaktion: Telefon (075) 2 42 42 / 43

mit den amtlichen Publikationen

Einzelpreis: 60 Rp.

Ausdrucks- malen

Kinderkurs im Schaaner
Freizeitzentrum

In einem Kurs für Ausdrucksmalen für Kinder ab 4 Jahren im Freizeitzentrum Schaan werden die Kinder die Lust zum schöpferischen Gestalten durch malen entdecken. Alles was die Kinder bewegt, lässt sich malend ausdrücken.

Genau so, wie es jedes Kind für sich richtig findet. In allen von uns ruhen schöpferische Kräfte und warten auf Entfaltung. Die Kräfte des Schöpferischen, des freien Ausdruckes können sich nur entfalten, wenn regelmässig über längere Zeit an ihnen und mit ihnen gearbeitet wird. In diesem Kurs findet ihr Kind den nötigen Ausgleich zu Schule, Sport und Alltag. Jedes Kind arbeitet nach seinem eigenen Rhythmus, bestimmt unter künstlerischer Beratung und Betreuung Form, Farbe, Thema und Grösse des Bildes. Beginn: Donnerstag, den 29. Januar, 16 Uhr. Dauer: 5 Nachmittage zu eineinhalb Stunden (wird auf Wunsch fortgesetzt). Leitung: Frä. Barbara Kühnis, Künstlerin, Altstätten. Anmeldung: Freizeitzentrum Schaan, Telefon 2 68 42 von 20 bis 21 Uhr (ausser Montag).

Wird Kabel-Fernsehen auch bei uns teurer?

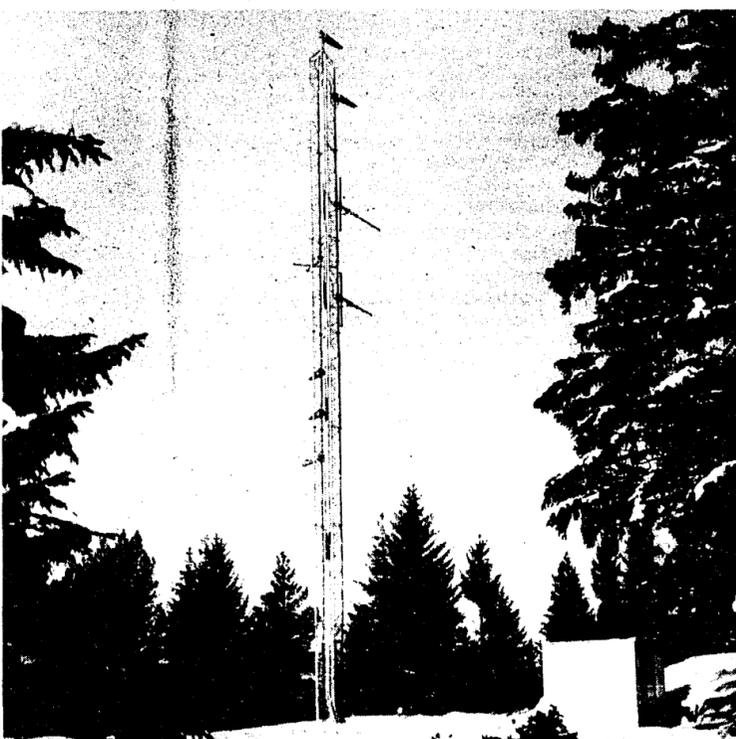
Ein schweizerischer Höchstgerichtsentscheid, der auch Liechtenstein berühren kann!

Anfangs dieser Woche fällt die 1. Zivilkammer des Bundesgerichtes in Lausanne ein Urteil, das sich möglicherweise auch auf die verkabelten Fernseh- und Radioempfangsanlagen in Liechtenstein auswirken könnte. Es ging um die Frage, inwieweit es erlaubt sei, Fernseh- und Radioproduktionen anderer Gesellschaften per Antenne aufzufangen und via Kabelnetz an eigene Abonnenten kostenlos weiterzugeben. Das Bundesgericht kommt zur Auffassung, dass Fernseh- und Radiosendungen fremder Produzenten nur mit deren Einwilligung per Kabel verteilt werden dürfen und im urheberrechtlichen Sinne auch finanziell abgegolten werden müssen. Liechtenstein hat nicht nur ein Urheberrechtsgesetz, das dem Sinne und dem Wortlaut nach mit jenem der Schweiz fast identisch ist. Unsere TV-Grossantennenanlagen, die LGGA im Oberland und die private Gemeinschaftsanlage Eschen-Mauren sind geradezu klassische Beispiele für die im Bundesgerichtsurteil ausgesprochenen Vereinigungen.

In der Schweiz kam der Stein zunächst durch die Gesellschaft für Urheberrechte «Suisa» ins Rollen. Sie reklamierte von der TV- und Radiokabelgesellschaft «Rediffusion» urheberrechtliche Entschädigungen. Vom Bundesgerichtsurteil wird nun darüberhinaus auch noch die Position des Österreichischen Rundfunks ORF geschützt, der sich ebenfalls dagegen wehrte, dass seine Fernsehproduktionen von der schweizerischen PTT per Richtstrahlverbindungen so weitergegeben werden, dass sie von der «Rediffusion» auch in entfernter gelegene Kabelnetze eingespeist werden können.

Die Situation in Liechtenstein

Wir haben - wie eingangs erwähnt - praktisch das gleiche Urheberrechtsgesetz wie die Schweiz. Das bedeutet, dass im Falle der Klageerhebung einer ausländischen Radio- oder TV-Gesellschaft gegen eine der liechtensteinischen Kabelvereinigungen in etwa das gleiche Gerichtsurteil zu erwarten wäre wie jenes von Lausanne. Ausser der Schweiz, die uns im PTT-Besorgungsvertrag den einwandfreien Empfang der schweizerischen Programme zusichert und dafür auch entschädigt wird, könnten alle anderen Senderorganisationen, deren Programme durch unsere Kabelnetze verbreitet werden, urheberrechtliche Entschädigungen



Wird das Kabelfernsehen in Liechtenstein teurer: unsere Aufnahme zeigt die Gemeinschaftsantennen-Anlage auf Gaffel.

fordern und - wenn diese nicht erbracht werden - die Verbreitung ihrer Programme durch die Kabelnetze untersagen.

Wird Kabelfernsehen jetzt teurer?

Sollten die verschiedenen Radio- und Fernsehgesellschaften der Bundesrepublik Deutschland und der ORF entsprechende Vorstösse machen, so könnte der Fall eintreten, dass die liechtensteinischen Verteilervereinigungen Entschädigungen an diese Sendeanstalten entrichten müssen. Wenn man davon ausgeht, dass die Kosten (wie heute schon im technischen Bereich) zuletzt auf den einzelnen Empfänger umgelegt werden, so ist es denkbar, dass der Anschluss an das Kabelverbundnetz dann zumal wesentlich teurer zu stehen kommt, als heute. Der Liechtensteiner Radio- und Fernsehempfänger müsste dann ausser der Regalgebühr, die er heute schon an den eigenen Staat zahlt, auch noch höhere Gebühren für den Kabelanschluss entrichten. Radio

und Fernsehen könnten dann über das Kabelnetz zu einem recht teuren Spass werden.

Heranziehung der Regalgebühren?

Sollten allfällige Entschädigungsforderungen im urheberrechtlichen Bereich mittels den Einnahmen aus den staatlichen Radio- und Fernsehgebühren abgegolten werden? Diese Variante würde dem Prinzip der Gleichheit und der Gerechtigkeit widersprechen, weil ja nur jene TV- und Radioprogrammempfänger davon profitieren würden, welche an ein Kabelnetz angeschlossen sind. Die anderen, die ihre Programme nach wie vor mit der eigenen Antenne empfangen, betrifft das Lausanner Urteil nicht. Dieser Teil der liechtensteinischen Fernseher muss aber meistens auch qualitative Einbussen beim Empfang der ausländischen Programme (mit Ausnahme der schweizerischen) in Kauf nehmen.

Für Sie im Dienst

Rettungsdienst LRK

Telefon 2 44 55
24-Stunden-Dienst für Unfall-
und Krankentransporte

Ärztlicher Dienst

ab Samstag 08.00 Uhr
Dr. Marco Ospelt
Triesen Telefon 2 52 51
ab Sonntag 08.00 Uhr
Dr. Norbert Brunhart
Schaan Telefon 2 32 31

Zahnärztlicher Dienst

Samstag von 17.00-18.00 Uhr
Sonntag von 10.00-12.00 Uhr
Praxis Dr. Kranz
Schaan Telefon 2 17 36
Zollstrasse 35

Feuerwehr

Oberland/Unterland
Telefon 118

Elektro-Service-Dienst

Liechtensteinische Kraftwerke
Telefon 2 33 22
(Netzstörungen+Reparaturen)
oder E. Boss, Telefon 2 38 62
(Reparaturen)

Apothekendienst

Schlossapotheke
Vaduz Telefon 2 10 75
9.30-11.00 Uhr

Garagendienst

ab Samstag 12.00 Uhr
Garage Josef Lampert
Vaduz Telefon 2 35 81

- die Anliegen nicht zu militärischen Zwecken benutzt werden;
- eine ausreichende Entfernung von strategisch wichtigen Stellen gegeben ist.

Die Verleihung des Sonderschutzes erfolgt durch die Eintragung in das «internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz», welches vom Generaldirektor der UNESCO geführt wird. Die Vertragspartner des Haager Abkommens verpflichten sich, die Unverletzlichkeit des unter Sonderschutz stehenden Kulturgutes zu gewährleisten.

Kulturgut kann nach den Bestimmungen durch das Kulturgüterschild gekennzeichnet werden. Bei Kulturgütern unter Sonderschutz wird das Kulturgüterschild dreifach wiederholt; dieses Zeichen muss im Kriegsfall angebracht werden. Bis heute ist die Beschilderung liechtensteinischer Kulturgüter noch nicht erfolgt.

«Nimmt man das Haager Übereinkommen ernst, ist als erste Massnahme eine möglichst genaue Erfassung des liechtensteinischen Kulturgutes erforderlich. Danach ist zu unterscheiden ob und welches Kulturgut unter Sonderschutz gestellt werden soll.» (Bericht Seite 89)

Diese Aufgabe kann nur von den zuständigen Fachleuten übernommen werden.

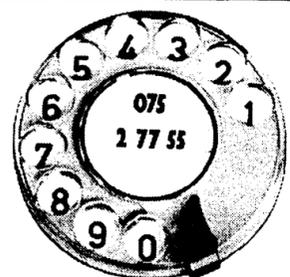
Organisation fehlt ebenfalls

Die Durchführung des Kulturgüterschutzes ist grundsätzlich dem Amt für Zivilschutz zu übertragen. Damit diese Aufgabe aber in die Tat umgesetzt werden kann, ist nach Meinung des Sicherheitsberichtes eine Sonderkommission ins Leben zu rufen, in der sich Fachleute speziell mit dem Kulturgüterschutz befassen. Auch hier kann der Bericht nicht mehr tun als über 3 Seiten (Seite 90 bis 93) alles aufzuzählen, was wir bis heute nicht haben und demzufolge dringend brauchen, wenn wir den Schutz unserer Kulturgüter wirklich ernst nehmen. Aber die diesbezüglichen Entscheidungen sind wiederum nicht vom Zivilschutzamt oder anderen Amtsstellen, sondern von den zuständigen Politikern in der Regierung zu treffen.

Zu früh gelobt

Den Verfassern des Sicherheitsberichtes wurde im öffentlichen Landtag von verschiedenen Abgeordneten mit Recht für ihre umfangreiche Arbeit gedankt und Anerkennung gezollt. Die Regierung wurde indessen zu früh gelobt. Denn die Feststellung dessen, was man alles nicht hat und was man alles noch tun sollte, ist allein noch keine politische Tat. Die heute vorliegende Mängelliste hätte man schon vor zwei, drei oder fünf Jahren erstellen können. Erst die politischen Konsequenzen, die daraus gezogen werden, sind dazu geeignet, die Situation unseres Zivilschutzes zu verbessern.

Für Leasing



BILFINANZ
AKTIENGESELLSCHAFT
FL-9490 VADUZ · TELEFON 075 / 277 55

Kulturgüterschutz bis jetzt nur auf dem Papier

Der «Sicherheitsbericht» deckt auch in diesem Bereich Versäumnis über Versäumnis auf

Als die Regierung dem Landtag ihren sogenannten Sicherheitsbericht vorlegte, stimmten die Mitglieder der VU-Fraktion ein grosses Loblied an und preisten den Bericht praktisch als die Leistung des Jahrzehnts. Offenbar hatten die VU-Abgeordneten den Bericht selbst kaum gelesen. Sonst hätte ihnen auffallen müssen, dass die hauptverantwortlich von der VU

getragene Regierung hier ein grosses, politisches Kuckucksei gelegt hatte. Wir wissen inzwischen, dass der technisch einwandfreie Bericht in Wahrheit eine grosse Mängelliste ist. Dies trifft auch für den Bereich des Kulturgüterschutzes zu, der bis heute lediglich auf dem Papier existiert.

Zwar sind wir Mitglied der europäischen Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und hätten damit die rechtliche Basis für den Kulturgüterschutz. «Die Massnahmen zur Durchführung der Bestimmungen des Haager Abkommens wurden bis heute nicht getroffen», wie es im Sicherheitsbericht auf Seite 86 unten heisst.

Schützenswertes Kulturgut

Dabei fehlt es nicht an schützenswertem Kulturgut in Liechtenstein. Der Sicherheitsbericht nennt an erster Stelle die Kunstsammlungen des Landesfürsten (die dank privater Investitionen des Fürsten noch am ehesten gesichert sind), sowie andere Privatsammlungen, die Sammlungen in den Museen des Landes und der Gemeinden, das Kulturgut in den Kirchen und alle denkmalschutzwürdigen Objekte.

Auf eigenen Boden beschränken

Im Gegensatz zu militärisch aufgerüsteten Ländern kann sich Liechtenstein nach der zweifellos richtigen Ansicht der Verfasser des Sicherheitsberichtes «darauf beschränken, für den Schutz der Kulturgüter auf eigenem Boden zu sorgen». Aufgabe und Zweck eines Kulturgüterschutzes in Liechtenstein werden im Bericht (Seite 87) u. a. wie folgt dargestellt:

- Aufgabe und Zweck des Kulturgüterschutzes in Liechtenstein ist es
- Kulturgüter vor der Zerstörung in bewaffneten Konflikten zu schützen;
- Kulturgüter in bewaffneten Konflikten vor Nebenwirkungen wie Feuer, Rauch, Hitze, Nässe, Feuchtigkeit zu schützen;
- über besonders schützenswürdige unbewegliche Kulturgüter Sicherheitsdokumente anzulegen, um das Wesentliche für die Wiederinstandsetzung, den Wiederaufbau oder die Überlieferung festzuhalten;
- über besonders schützenswürdige bewegliche Kulturgüter photographische Sicherheitskopien anzulegen und sie an getrennten Orten unterzubringen;
- bauliche Vorkehrungen zu treffen bei besonders schützenswürdigen Bauteilen

von Denkmalschutzobjekten zur Vermeidung der Einsturzgefahr, der Brandgefahr usw.;

- Unterbringung des schützenswerten beweglichen Kulturgutes in Behelfsschutzräumen und wenn möglich in Schutzräumen bei Gefahr kriegerischer Einwirkungen.

Kennzeichnung von Kulturgütern

Durch die Unterzeichnung des Haager Abkommens hat sich Liechtenstein verpflichtet, schon in Friedenszeiten alle Massnahmen zu treffen, um das in Liechtenstein befindliche Kulturgut gegen die absehbaren Folgen von Kriegseinwirkungen zu sichern. Nach den Bestimmungen des Abkommens ist zu unterscheiden zwischen

- Kulturgut unter Sonderschutz;
 - Kulturgut, welches nicht unter Sonderschutz steht.
- Kulturgut kann unter Sonderschutz gestellt werden, wenn
- es sich um die Sicherung von Bergungsarten von beweglichem Kulturgut handelt;
 - es sich um Denkmalschutzobjekte von sehr hoher Bedeutung handelt;
 - es sich um einen Transport von Kulturgut handelt;

i wett aktiv bliba!

Neues Bildungsangebot
für 1981 - Auseinander-
setzungen mit Zeitfragen
- Einschreibung jetzt!
Tel. 4 21 55 (9.00-12.00)

Arbeitsstelle für
Erwachsenenbildung